



ÖTH - Klub für Tibetische Hunderassen

Körordnung

Gültig ab 1. März 2011

Letzte Änderungen sind markiert

1. ZWECK EINER KÖRUNG

Die Körung ist eine Beurteilung eines Hundes nach allen standardgemäßen Merkmalen. Sie dient der Feststellung eines Gesamtbildes des Hundes, der Qualität des Hundes im Hinblick auf die Verwendung zur Zucht und damit der Erhaltung der Zuchtqualität insgesamt. Dadurch wird gesunden, wesensfesten und standardmäßig entsprechenden Hunden die Zuchtverwendung ermöglicht und Hunde mit relevanten Fehlern werden von der Zucht ausgeschlossen.

Um die Verständlichkeit der Körperberichte zu erleichtern, wird der derzeit rassespezifische FCI-Standard dem Körformular beigelegt. Die Gesamtveröffentlichung der Körperberichte soll Besitzern einen objektiven Blick auf ihren eigenen Hund ermöglichen und Züchtern bei der Wahl der bestmöglichen Hunde helfen.

2. Verpflichtung

Eine bestandene oder mit Einschränkung bestandene Körung ist ab 1.1.2003 verpflichtende Voraussetzung für die Zuchtverwendung. Ausgenommen sind davon jene Hunde, die laut gültiger Zuchtordnung bereits vor dem 31.12.2002 zur Zucht zugelassen wurden.

3. Voraussetzungen zur Körung:

Der Formwert "Vorzüglich" oder „Sehr Gut“ ist Voraussetzung zur Ankörung, er muss mindestens 2x auf österreichischen Ausstellungen, die unter dem Schutz des ÖKV stehen, erworben werden. Die beiden zur Körung verwendeten Bewertungen müssen von zwei verschiedenen Richtern stammen. Die Ergebnisse können ab der Jugendklasse erbracht werden. Das zweite Ausstellungsergebnis kann noch am Tag der Körung eingebracht werden.

Angekört werden nur jene Hunde, die im ÖHZB eingetragen sind.

Gültiger HD- und Augenuntersuchungsbefund, für Tibet Terrier zusätzlicher DNA Befund PLL und CCL.

Für Tibet Spaniel und Lhasa Apso gilt ab 1.1.2011 Patella Untersuchungspflicht. Hunde, die nach dem 1.1.2008 geboren wurden, müssen einen Patellabefund vorlegen, der von einem dafür ausgebildeten Tierarzt stammen muss.

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde dürfen nicht zu einer Körung gebracht werden.

Läufige Hündinnen müssen vor Beginn der Körung dem Körrichter gemeldet werden, dieser entscheidet über das weitere Vorgehen

4. Termine und Anmeldung

Die Körungen finden zu eigens dafür festgesetzten Terminen statt. Die Termine werden mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage des ÖTH bekannt gegeben. Die Anmeldung zur Körung muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin schriftlich unter Beilage von Kopien der Richterberichte, der Befunde und der Ahnentafel beim Zuchtwart erfolgen.

5. Durchführung der Körung

- Körungen können eigenständig oder im Zusammenhang mit anderen ÖTH-Veranstaltungen (Ausstellungen) durchgeführt werden. Es muss auf jeden Fall eine geeignete Freifläche oder Räumlichkeit für die Beurteilung des Gangwerkes zur Verfügung stehen.
- Körungen werden vom Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) und einem vom Zuchtwart genannten Formwertrichter durchgeführt.
- An jeder Körung ist grundsätzlich der Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) und ein Formwertrichter beteiligt.
- Der Zuchtwart oder dessen Stellvertreter muss nicht zwangsläufig Formwertrichter sein. • Jede Körung muss in Anwesenheit des Zuchtwarts (oder dessen Stellvertreters) und des Formwertrichters am gleichen Ort und zu gleichen Zeit stattfinden.
- Sonderkörungen sind in Einzelfällen beim Zuchtwart zu beantragen und sind detailliert zu begründen. Der Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) bestimmt den Formwertrichter und den Ort der Körung; der Wohnort des Antragstellers darf nicht gleichzeitig Ort der Körung sein. Die Kosten der Sonderkörung gehen zu Lasten des Antragstellers.
- Jeder Hund ist nach bestem Gewissen objektiv zu beurteilen, wobei Fehler gleichermaßen gewertet werden.
- Die Körung erfolgt nach einem vorgegebenen Körformular. Das Körformular ist laut gültigem Standard nach Rassen spezifiziert.
- Die Beurteilung erfolgt durch Begutachtung des Hundes, das Ergebnis wird in das Körformular eingetragen.
- Überprüfung des Hundes im standardgemäßen Aussehen und Gangwerksbeurteilung, der Hund ist an loser Leine vorzuführen, kein Halten an Kopf und Rute. Um eine korrekte Haarqualität zu beurteilen, ist jegliche Benutzung von kosmetischen Mitteln (z.B.: Spraysen, Kreiden, Färben) untersagt. Wird eine derartige Manipulation vermutet, wird der Hund zurückgestellt.
- Die Begründung für die Beurteilung ist am Formular im dafür vorgesehenen Bereich auszuformulieren.
- Eine Kopie des Original-Körperberichtes wird dem Besitzer ausgehändigt oder zugeschickt.

6. Beurteilung des Hundes

Die Beurteilung erfolgt in Körklassen:

Körklasse 1: uneingeschränkte Zuchtzulassung und vorzügliche Eignung zur Zucht, Zuchttempfhlung möglich

Körklasse 2: eingeschränkte Zuchtzulassung, bei Mängeln, die bei der Auswahl geeigneter Zuchtpartner ausgeglichen werden sollen, besonders bei Mängeln in Typ und Gebäude, Unter- und Obergrößen, leichten Gebissfehlern, bei Fehlen eines oder mehrerer Schneidezähne, inkorrektter Haartextur.

Körklasse 3: zugelassen für einen Probewurf, weitere Würfe erst ab 80 Prozent Nachzuchtkontrolle.

• Nicht bestanden: keine Zuchttauglichkeit, insbesondere bei gravierendem Typmangel, gravierendem Mangel im Gebäude, schwerem Wesensmangel, erheblichem Pigmentmangel, Fehlfarbe, untypischer Behaarung, Hodenfehler, ererbten Defekten, erhebliche Gebiss- oder Kieferanomalien.

• Größenbeschränkung für Körklasse 1:

Lhasa Apso: Hündinnen bis 27 cm Rüden bis 28 cm KK1, darüber KK2

Tibet Spaniel: Hündinnen bis 27 cm Rüden bis 28 cm KK1, darüber KK2

Tibet Terrier: Hündinnen bis 41 cm, Rüden bis 43 cm KK1, darüber KK2

8. Einsprüche

Einsprüche gegen Körergebnisse behandelt der Vorstand des ÖTH. Einsprüche sind spätestens 4 Wochen nach erfolgter Körung schriftlich an den Zuchtwart zu stellen, wird dem Einspruch stattgegeben, kann der Hund ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden. Das Ergebnis dieser Körung ist dann jedoch endgültig.

9. Veröffentlichung der Ergebnisse

Alle Körperberichte werden in Form von Sammelblättern – ein Sammelblatt pro Hund - veröffentlicht. Ergänzend zum gescannten Original-Formular werden das Foto des Hundes von der Körung und ein Auszug aus der Ahnentafel abgedruckt. Die Beurteilung wird in dem der Körung nächstfolgenden ÖTH-Journal und auf der Homepage des ÖTH in Form einer alphabetischen Liste bekannt gegeben. Die Körperberichte können über die ÖTH-Redaktion bestellt werden.

10. Gebühren

Für die Körung wird pro Hund eine Kör-Gebühr von **35,--** Euro verrechnet. Dieser Betrag muss spätestens 14 Tage vor der Körung auf das Klubkonto eingezahlt werden. Bei Bestellung von Körperberichten werden pro Sammelblatt € 2.- zuzüglich Portospesen verrechnet.

Nicht Mitglieder bezahlen die doppelte Gebühr.

11. Schlussbestimmungen

Diese Körordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung. Sie wurde am 19.11.2010 durch den Vorstand des ÖTH beschlossen und wird auf der Homepage des ÖTH zum Download angeboten.

Diese Körordnung tritt mit 01.03.2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.